

LEESE • HILDEBRANDT • ESSER
RECHTSANWÄLTE

LHE-RECHTSANWÄLTE, Alfred-Hess-Straße 23, 99094 Erfurt

Thüringer Obergerverwaltungsgericht
Kaufstraße 2-4

99423 Weimar

vorab per Telefax: 0 36 43 / 20 61 00

Erfurt, 8. Juli 2015

Unser Zeichen: 656/15/Le

Sekretariat: Frau Völler

Telefon: 03 61/ 56 55 003
Telefax: 03 61/ 56 55 008
Email: Esser@LHE-Rechtsanwaelte.de

Prof. Dr. Sascha Leese

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Dr. Rolf Hildebrandt

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Claus Esser

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Holger Ulbricht

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Lydia Hünicke

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Dr. Rainer Spaeth

Rechtsanwalt
Staatssekretär a. D.

Paul Gellner

Rechtsanwalt

Isabel Manger

Rechtsanwältin

Alfred-Hess-Straße 23
99094 Erfurt

In der Verwaltungsstreitsache

ehemalige Gemeinde Aga

Leese, Hildebrandt, Esser Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

./.

Stadt Gera

Az.: 3 EO 331/15

Leese, Hildebrandt, Esser Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | Sitz Erfurt | Partnerschaftsregister AG Jena Nr. 500085

Bankverbindungen

Dt. Apo.- u. Ärztebank eG	IBAN DE 40 3006 0601 0006 151 469	BIC DAAEDED	Kto.-Nr.: 6 151 469
Commerzbank AG	IBAN DE 28 8208 0000 0804 572 000	BIC DRESDEFF827	Kto.-Nr.: 804 572 000
Erfurter Bank eG	IBAN DE 50 8206 4228 0000 446 580	BIC ERFBDE8E	Kto.-Nr.: 446 580

www.LHE-Rechtsanwaelte.de

beantragen wir namens und im Auftrag der Antragstellerin,

der Antragsgegnerin unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Gera vom 05.06.2015 (Geschäftszeichen 2 E 250/15 Ge) im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Schule in Aga als Schulträger bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gera über die Klage vom 09.04.2015 (Geschäftszeichen 2 K 204/15 Ge) weiter zu betreiben.

Begründung:

Die angegriffene Entscheidung muss geändert werden. Sie ist weder mit der gegebenen Begründung noch im Ergebnis richtig.

I.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag zu Unrecht abgelehnt. Es ist unzutreffend der Auffassung, der Antrag sei bereits unzulässig, da der Antragstellerin die Antragsbefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) fehle. Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung liege nicht vor. Vielmehr sei es offenkundig, dass der Antragstellerin unter keinem Gesichtspunkt ein Anspruch auf Weiterführung der Grundschule Aga zustehe.

In Betracht kommen könne ein solcher Anspruch nur aus der Eingemeindungsvereinbarung (nachfolgend: Vereinbarung). Diese enthalte in § 5 Abs. 5 zwar die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Trägerschaft für die Schule im Stadtteil Aga zu beantragen und die Betreuung von Grundschule und Hort zu übernehmen; diese Verpflichtung der Antragsgegnerin erschöpfe sich aber in der „einmaligen, tatsächlichen Übernahme der Schule“. Abzustellen sei allein auf den Wortlaut der Vereinbarung, der keine Anhaltspunkte für eine dauerhafte Tätigkeit oder Verpflichtung der Antragsgegnerin enthielte.

Auf die Vorlage schriftlicher Erklärungen (gemeint sind die eidesstattlichen Versicherungen vom 16.05.2015, Anlage AST 1) ehemaliger Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Aga komme es nicht an.

Denn deren Inhalt habe bereits im Vertragswerk keinen Ausdruck gefunden und die Antragsgegnerin habe in Abrede gestellt, dass diese Verpflichtung von ihr gewollt gewesen sei.

Des Weiteren hätte die Antragsgegnerin damals – das Verwaltungsgericht bezieht sich auf das im Januar 1993 noch geltende vorläufige Bildungsgesetz (VBiG) vom 25. März 1991 (GVBl. 1991,61) - bereits aus rechtlichen Gründen keine dauerhafte Fortführung von Schule und Hort zusichern können, da sie sich dann über die damals im VBiG geregelte Zuständigkeit des Kultusministeriums (§ 14 Abs. 2 VBiG) hätte hinwegsetzen müssen, wozu sich die Antragsgegnerin ersichtlich nicht verpflichten wollte.

Schließlich könne sich die Antragstellerin auch nicht auf die gerügten Fehler im Zusammenhang mit dem Abwägungsvorgang berufen, da ihr derartige organschaftliche oder sonstige Rechte (es sei denn, sie ergäben sich unmittelbar aus dem Eingliederungsvertrag, was nach Auffassung des Verwaltungsgerichts - unzutreffend – aber nicht der Fall sei) nicht zustünden.

II.

Die Antragsgegnerin verletzt die Rechte der Antragstellerin aus der über den Zusammenschluss der Gemeinde Aga und der Stadt Gera getroffenen Vereinbarung, aufgrund derer die Antragsgegnerin verpflichtet ist, rechtzeitig das Erforderliche zu tun, damit die Grundschule in Aga weiter erhalten bleibt.

Zu der fehlerhaften Begründung der auch im Ergebnis unzutreffenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Einzelnen:

1. Inhalt der von der Antragsgegnerin mit § 5 Abs. 5 der Vereinbarung übernommenen Verpflichtung

Nicht richtig ist die Auffassung des Verwaltungsgerichts, es ergäbe sich aus dem Wortlaut der Vereinbarung nur die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur „einmaligen, tatsächlichen“ Übernahme der Schule.

§ 5 Abs. 5 der Vereinbarung lautet:

"Die Stadt Gera wird die Trägerschaft für die Schule im Stadtteil Aga beantragen und die Betreuung von Grundschule und Hort übernehmen."

- a) Mag man diese Formulierung, für sich betrachtet, möglicherweise noch als „neutral“ im Sinne der Auslegung des Verwaltungsgerichts annehmen, spricht gegen eine isolierte Betrachtung dann aber schon, dass § 5 der Vereinbarung mit

„Wahrung der Eigenart“

der Gemeinde Aga überschrieben ist und – insoweit dürfte der Wortlaut keine andere Auslegung zulassen – eine solche Eigenart (ausgedrückt durch, auch, die Grundschule) nur dann gewahrt werden kann, wenn die Grundschule nicht nur "einmalig, tatsächlich" (so das Verwaltungsgericht), sondern auf Dauer übernommen wird. Alles andere hätte mit einer Wahrung der Eigenart nichts zu tun. Denn dann könnte – dies ließe die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Auslegung des Wortlautes des § 5 Abs. 5 der Vereinbarung zu – unmittelbar nach Übernahme bereits der Schulbetrieb eingestellt werden. Dies würde der von den Vertragsparteien - ausweislich der zu § 5 gewählten Überschrift - vereinbarten Wahrung der Eigenart zuwiderlaufen.

- b) Zeigt damit der Wortlaut des § 5 Abs. 5 – entgegen der Auslegung des Verwaltungsgerichts –, dass die Vertragsparteien davon ausgegangen sind, dass die Antragsgegnerin die Trägerschaft für die Schule im Stadtteil Aga beantragt und Grundschule/Hort dauerhaft betreibt, wird dieses Ergebnis gestützt durch den vom Verwaltungsgericht zu Unrecht als unmaßgeblich angesehenen § 18 der Vereinbarung. Das Verwaltungsgericht erklärt nicht, warum § 18 der Vereinbarung die Laufzeit für bestimmte Vorschriften (§§ 6, 7, 8 und 9) regelt und welche andere Auswirkungen dies haben sollte, als die, dass die übrigen Vorschriften unbefristet gelten. Das Verwaltungsgericht vermag auch nicht zu begründen, warum sich dann, wenn andere Regelungen ebenfalls einer zeitlichen Einschränkung unterliegen, diese nicht (auch) in § 18 der Vereinbarung aufgenommen worden sind.

Nach Auffassung der Antragstellerin ist § 18 der Vereinbarung, der § 5 Abs. 5 nicht nennt, mithin nur so zu verstehen, dass alle in § 18 nicht enthaltenen Regelungen unbefristet gelten.

2. Bedeutung der eidesstattlichen Versicherungen

Die eidesstattlichen Versicherungen vom 16.05.2015 (Anlagenkonvolut AST 1) stützen die Auffassung der Antragstellerin. Dort erklären die damals für die Gemeinde Aga verantwortlichen Gemeinderatsmitglieder (vom Verwaltungsgericht nicht beachtet), dass der wichtigste Punkt der Vereinbarung der mit § 5 Abs. 5 gewollte dauerhafte Erhalt der Schule in Aga war. Da dies nach hier vertretener Auffassung im Vertragswerk Ausdruck gefunden hat (Überschrift des § 5 und des Nichterwähnung im § 18), greift das Verwaltungsgericht zu kurz, wenn es meint, die eidesstattlichen Versicherungen müssten bereits deshalb nicht berücksichtigt werden, weil sich die dort zu Tage tretende Einschätzung der Gemeinderatsglieder nicht im Text des § 5 Abs. 5 der Vereinbarung wiederfände. Dies widerspricht anerkannten Auslegungsregeln (die Auslegung macht nämlich nicht - so aber das Verwaltungsgericht - beim Wortlaut halt). Nach diesen ist es, bezogen auf den vorliegenden Fall, unschädlich, wenn in § 5 Abs.5 der Vereinbarung das Wort „dauerhaft“ fehlt, da sich die dauerhafte Sicherung – über den Wortlaut hinaus, der bei der Auslegung eben keine Grenze bildet – aus den übrigen Vorschriften der Vereinbarung, namentlich der Überschrift des § 5 und § 18 mit seinen zeitlichen Befristungen, die § 5 Abs. 5 der Vereinbarung ausdrücklich nicht erwähnen, ergibt.

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die eidesstattlichen Versicherungen bereits deshalb nicht zu berücksichtigen sein, weil die Antragsgegnerin deren Inhalt ausdrücklich in Abrede gestellt habe, ist ebenfalls unzutreffend.

3. Kein Widerspruch zum vorläufigen Bildungsgesetz (VBiG)

Das Verwaltungsgericht versucht sein – wie dargelegt, unzutreffendes – Ergebnis dadurch zu stützen, dass es auf das Vorläufige Bildungsgesetz hinweist. Die dortigen Regelungen enthalten aber keinen Widerspruch zu der von der Antragstellerin vertretenen Auffassung, dass § 5 Abs. 5 der Vereinbarung nicht zeitlich begrenzt, sondern dauerhaft vereinbart war.

Einmal abgesehen davon, dass die Antragsgegnerin die Grundschule auch noch lange nach Außerkrafttreten des vorläufigen Bildungsgesetzes und gemäß der mit der Antragstellerin getroffenen Vereinbarung betrieben hat, ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Verwaltungsgericht zu der Auffassung gelangt, eine Zusicherung der Fortführung der Schule auf Dauer hätte dazu geführt, dass sich die Antragsgegnerin über die Zuständigkeit des Kultusministeriums hätte hinwegsetzen müssen.

Ausweislich § 5 Abs. 5 der Vereinbarung hat sich die Antragsgegnerin verpflichtet, die Trägerschaft für die Schule im Stadtteil Aga zu beantragen und die Betreuung von Grundschule und Hort zu übernehmen. Dass dieser Antrag nicht erfolgt oder aber abgelehnt worden sei, wird auch von der Antragsgegnerin nicht behauptet.

4. Berücksichtigungsfähigkeit von Abwägungsfehlern ergibt sich unmittelbar aus der Eingemeindungsvereinbarung

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sind die etwa mit Schriftsatz vom 18.05.2015 (S. 7 ff.) erwähnten Abwägungsfehler erheblich. Es geht dabei nämlich nicht darum, ob die Antragstellerin durch die Eingemeindung ihre Rechte (u. a. Art. 28 GG) verloren hat. Denn der Anspruch auf eine gerechte Abwägung folgt bereits unmittelbar aus der Vereinbarung. Ihr kann gerade nicht das Recht der Antragsgegnerin beigemessen werden, sich bei der Schließung der Grundschule von sachfremden Erwägungen (im Zusammenhang auch mit der von der Antragsgegnerin angesprochenen wesentlichen Veränderung in der Geschäftsgrundlage die Ausführungen nachfolgend zu 2.) leiten zu lassen.

5. Entscheidung des Verwaltungsgerichts auch im Ergebnis unzutreffend

Selbst wenn man davon ausginge, dass die Parteien keine dauerhafte Sicherung des Schulstandorts in Aga vereinbart hätten, wäre die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis unzutreffend.

- a) Das Verwaltungsgericht (Gründe, S. 2) erwähnt den Beschluss des Stadtrates der Antragsgegnerin vom 28.06.2007, als dessen Maßnahme 2 der beschlossene Schulnetz – und Schulsanierungsplan 2008-2020 bestimmt, dass die staatliche

Grundschule Aga aufgehoben wird und dafür die weitere Beschulung an der zu sanierenden Astrid-Lindgren-Grundschule gesichert wird. Gerade aber diese Sicherung ist nicht gegeben. Hierzu hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 18.05.2015 vorgetragen. So unter anderem, dass die Astrid-Lindgren- Grundschule bereits aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage ist, die Schüler der Grundschule Aga aufzunehmen, sodass auch nicht die Voraussetzungen vorliegen, den Beschluss des Stadtrates der Antragsgegnerin vom 28.06.2007 umzusetzen.

- b) Die Antragsgegnerin wäre aber auch nicht über § 60 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG zur Schließung der Grundschule in Aga berechtigt. Es fehlt bereits an den Tatbestandsvoraussetzungen, namentlich einer wesentlichen Änderung der für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verhältnisse, die im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich liegen können und die das Festhalten am Vertrag unzumutbar erscheinen ließen. Hierfür ist nichts ersichtlich, ebenso wenig dafür, dass – auf der Rechtsfolgenseite – eine Schließung einer Vertragsanpassung und einem Interessenausgleich vorzuziehen ist. Hier verweisen wir auf den gehaltenen, vom Verwaltungsgericht nicht berücksichtigten, Vortrag (insbesondere Schriftsatz 10.05.2015, S. 5-7).

Schließlich steht die Einhaltung von Verpflichtungen aus einem Eingemeindungsvertrag nicht unter einem allgemeinen „Haushaltsvorbehalt“ in dem Sinne, dass sich der Verpflichtete durch eine einfache Rats– oder Verwaltungsentscheidung von „unwirtschaftlichen“ Regelungen des Eingemeindungsvertrages lösen könnte, sodass die Bindungswirkung diese vertraglichen Regelung nicht schon dadurch entfällt, dass eine Vertragspartei nach heutiger Interessen– und Erkenntnislage einer damals ausgehandelten Regelung heute vernünftigerweise nicht mehr zustimmen könnte.

vgl. den vom Verwaltungsgericht angesprochene Beschluss des Sächsischen Obergerichts vom 25.07.2013 – 4 A 218/13 –, juris Rn. 23, mit dem dortigen Hinweis, dass auch „unwirtschaftliche“ Regelungen eines ansonsten wirksamen Eingemeindungsvertrages nicht ohne Weiteres wegen eines gesetzlichen Verbotes im Sinne von § 59 VwVfG i. V. m. § 134 BGB nichtig sind

6. Bezugnahme auf erstinstanzliches Vorbringen

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir ergänzend Bezug auf den in 1. Instanz gehaltenen Vortrag, insbesondere aus den Schriftsätzen vom 16.04.2015 und 18.05.2015 ebenfalls unter Bezugnahme auf die dortige Glaubhaftmachung.


Dr. Claus Esser
Rechtsanwalt